

TOP 40:

Verordnung über das Verfahren zur Anmeldung einer Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituerter (Prostitutionsanmeldeverordnung - ProstAV)

Drucksache: 374/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Am 1. Juli 2017 wird das Prostituiertenschutzgesetz in Kraft treten, welches das Ziel verfolgt, die in der Prostitution tätigen Menschen zu schützen, ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken und die Kriminalität in der Prostitution zu bekämpfen. Kernelemente sind die Einführung einer Erlaubnispflicht für Betreiber eines Prostitutionsgewerbes und die Einführung einer Meldepflicht für Prostituierte.

Wegen der länderübergreifenden Wirkungen des Anmeldeverfahrens und zur Ermöglichung der Datenübermittlung auch zwischen Behörden verschiedener Länder sind zu bestimmten Einzelheiten des Anmelde- und Datenübermittlungsverfahrens bundeseinheitliche Regelungen erforderlich.

§ 36 Absatz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes ermächtigt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die Einzelheiten des Anmeldeverfahrens und der Datenübermittlung regelt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Hinsichtlich der Datenübermittlung zwischen beteiligten Behörden im Zusammenhang mit der Anmeldebescheinigung sprechen sich der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Wirtschaftsausschuss** übereinstimmend dafür aus, dass Daten von der für die Ausstellung zuständigen Behörde nicht aktiv und auf Vorrat, sondern nur anlassbezogen auf Ersuchen der Behörden, die für weitere Tätigkeitsorte angegeben worden sind, übermittelt werden. Während die Festschreibung der Datenübermittlung mittels standardisierter elektronischer Datenaustauschverfahren ausdrücklich begrüßt wird, wird es dennoch übereinstimmend als zwingend erforderlich angesehen, bundeseinheitlich geltende Standards konkret zu bezeichnen und verbindlich festzuschreiben; aus Sicht des **Wirtschaftsausschusses** sollte darüber hinaus auch festgelegt werden, dass der Bund sämtliche Kosten des Datenübermittlungsverfahrens zu tragen habe. Bezüglich der bislang vorgesehenen Übergangslösung bis zur Einrichtung eines standardisierten Datenübermittlungsverfahrens (Übermittlung über verwaltungsinterne Kommunikationsnetze oder in Papierform), empfiehlt der federführende **Ausschuss für Frauen und Jugend** auf die Papierform zu verzichten und ausschließlich mit Hilfe des verschlüsselten Versands zu übermitteln, während der **Wirtschaftsausschuss** den Weg über verwaltungsinterne Kommunikationsnetze als akzeptabel erachtet und diesen auch als zusätzliche Möglichkeit über die Befristung hinaus eröffnen will.

Weitere Änderungsbegehren des **federführenden Ausschusses für Frauen und Jugend** betreffen die formale Ausgestaltung von Anmeldebescheinigung und Aliasbescheinigung sowie die Anforderungen an das Lichtbild. Weiter soll eine Regelung zur Einziehung der Anmelde- beziehungsweise Aliasbescheinigung im Falle einer Untersagung der Prostitutionstätigkeit eingeführt werden.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** spricht sich dafür aus, dass die vorgesehenen bundeseinheitlichen Vordrucke für die Anmelde- und Aliasbescheinigungen kostenfrei von der Bundesdruckerei zur Verfügung gestellt werden.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 374/1/17** zu entnehmen.